Anhang 7: Das Urteil

I. Allgemeine Betrachtungen

Die Vorstellungen der allgemeinen Öffentlichkeit, wie es zu einem Urteil und insbesondere zu einer Strafzumessung in einem Strafverfahren kommt, sind oft sehr naiv. Recht und Gerechtigkeit, so die landläufige naive Ansicht, sollten den Ausschlag geben, doch die Realität ist selbst in „normalen", also unpolitischen Fällen wesentlich komplexer.

Oft spielt die sogenannte Prozessökonomie eine wesentliche Rolle, also der Wille von überlasteten Staatsanwälten und Richtern, so viele Fälle wie möglich so schnell wie möglich vom Tisch zu bekommen. Dies führt dazu, dass bei komplizierten Fällen oft der Wille vorhanden ist, mit dem Angeklagten zu einem „Deal" zu kommen, wobei die Staatsanwaltschaft Teile der Anklage fallen lässt und/oder das Gericht eine mildere Strafe in Aussicht stellt, wenn der Angeklagte geständig ist und auf eine effektive Verteidigung verzichtet. Auf diese Weise kommt einerseits so mancher Ganove „zu billig" davon, wie sich andererseits so mancher teilweise oder gänzlich Unschuldige, der auf seiner Verteidigung besteht, also auf Alles oder Nichts setzt, mit einer höheren Strafe bedroht sieht als der geständige Ganove. Deshalb ist es manchmal – insbesondere bei ambivalenter Beweislage – selbst für Unschuldige vorteilhaft, lieber fälschlich auf schuldig zu plädieren und eine relative milde Strafe in Kauf zu nehmen, als ein „Brett" zu kassieren, also auf den Rabatt für geständige, reuige Sünder zu verzichten.

Diese Recht und Gerechtigkeit konterkarierende, ja karikierende Praxis des „Dealens" wurde daher meines Wissens sogar vom Bundesgerichtshof gerügt. Da sie aber eben hinter den Kulissen stattfindet und alle Prozessbeteiligten miteinander konspirieren, gibt es fast nie einen Kläger gegen diese Praxis, so dass eventuelle Entscheidungen höherer Gerichte keinerlei Auswirkung auf die weite Verbreitung des „Dealens" haben.

Eine weitere oft übersehene Größe, die auf Urteil und Strafmaß einen entscheidenden Einfluss hat, ist der menschliche Faktor. Selbst wenn zwei völlig identische Taten, begangen von Tätern mit gleicher Persönlichkeit und biographischem Hintergrund, vor Gericht behandelt werden, können Urteil und Strafmaß dennoch mitunter weit auseinander klaffen, etwa weil der Fall des einen Angeklagten rein zufällig vor einem barmherzigen Richter behandelt wurde, der sich gerade besonders glücklich verliebt hatte, während der andere Fall bei einem gnadenlosen Richter landete, der zudem gerade ein dramatisches Stimmungstief durchlief, etwa weil ihm sein Frau weggelaufen, jemand sein Auto zu Schrott gefahren oder er per Taschendiebstahl seine Papiere und sein Geld verloren hatte. Da kann der eine Angeklagte mit Bewährung davon kommen, während der andere für fünf Jahre einrücken muss.

Recht und Gerechtigkeit sind daher nur zwei der wichtigen Faktoren, die zu einem Strafrechtsurteil führen. Und in politischen Fällen wie dem hier behandelten spielen sie noch nicht einmal eine dominante Rolle, denn ginge es nach Recht und Gesetz, dürften solche Prozesse erst gar nicht stattfinden.

II. Vorspiel

Ich schicke diese Anmerkungen voraus, denn eine nicht ganz unähnliche Konstellation gab es zu der Zeit, als meine Hauptverhandlung am Landgericht Mannheim ablief. Bereits ein Jahr vor Beginn meiner Hauptverhandlung, also im November 2005, hatte am gleichen Gericht, allerdings vor anderen Richtern, der Prozess gegen einen weiteren Revisionisten begonnen: Ernst Zündel. Aufgrund einer gänzlich anderen Verteidigungsstrategie zog sich dieses Verfahren jedoch extrem in die Länge und fand erst über ein Jahr später fast zeitgleich mit dem Abschluss meines Verfahrens ein Ende. Nun gibt es zwar zwischen Ernst Zündels Taten wie auch Persönlichkeit und den meinen nicht unerhebliche Unterschiede, jedoch würden diese normalerweise bei politischen Prozessen keine große Rolle spielen. Ginge es also allein nach (Un)Recht und (Un)Gerechtigkeit, so hätte man in beiden Fällen mit einem ähnlichen Strafmaß rechnen müssen. Es kam aber alles ganz anders.

Wenn man anderthalb Jahr in einem bestimmten Gefängnis sitzt, bekommt man unvermeidlicherweise den Ruf von bestimmten Richtern mit, insbesondere vom berüchtigten und gefürchteten Richter Gnadenlos. Am Mannheimer Landgericht verbindet sich damit vor allen anderen ein Name: Dr. Meinerzhagen von der sechsten Großen Strafkammer, dem der Ruf vorauseilt, mit seinem Strafmaß gerne an der höchst möglichen Grenze anzusetzen. Das Schicksal wollte es, dass Ernst Zündels Fall genau auf dessen Tisch landete, wogegen meiner bei der zweiten Großen Strafkammer landete, dessen Vorsitzender Richter Schwab wohl eher zur fairen Gruppe zu rechnen ist.

Ernst Zündel entschied sich zudem zu einer extremen Art der Konfliktverteidigung, indem er seine Verteidiger alles machen ließ, was den ohnehin schon gnadenlosen Richter auch noch bis aufs Blut reizen musste. Da wurden nicht nur all jene Beweisanträge zu geschichtlichen Sachfragen gestellt, die zu stellen in einem bundesdeutschen Gerichtssaal eben verboten ist, sondern Zündels Anwälte bestritten zudem auch noch die Legitimität des Verfahrens an sich, ja des Gerichts, der bundesdeutschen Justiz und der Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Ganzes, und um das Fass voll zu machen, taten sie dies mitunter garniert mit deftiger Rhetorik. Es war daher unausweichlich, dass Ernst Zündel ein „Brett“ bekommen würde, zumal der ihm angebotene „Deal“ – lächerliche sechs Monate weniger Haft im Gegenzug für die „freiwillige“ Selbststellung von Ernst Zündels Ehefrau gegenüber den bundesdeutschen Behörden – völlig inakzeptabel war.

Ich muss gestehen, dass ich anfangs selbst versucht war, eine Konfliktverteidigung im Stile Ernst Zündels durchzuführen, und zwar mehr aus Trotz und Zorn als aus sachlichen Motiven. Die mediale und richterliche Resonanz auf den Zündelprozess heilte mich dann aber schnell und gründlich von dieser Versuchung. Geblieben war zum Zeitpunkt des Starts meiner Hauptverhandlung allerdings mein Verteidigertrio, das auch Ernst Zündel verteidigte bzw. verteidigt hatte und das sich deshalb bei der Richterschaft des LG Mannheim einen entsprechend schlechten Ruf erworben hatten. Das konnte ein Nachteil sein, aber man konnte es auch ins Gegenteil verkehren.

Eine weitere Lektion, die mich ungezählte Unterhaltungen mit Mitgefangenen lehrte, ist, dass es manchmal besser ist, sich auf einen Deal einzulassen, als trotzig alles zu riskieren, sprich seine Unschuld zu beteuern und auf Freispruch zu setzen. Doch zum Dealen braucht man einen Verteidiger, der beim Gericht in hohem Ansehen steht, und ein solcher befand sich nicht in meinem Trio. Da war guter Rat teuer.

Erschwerend kam etwa vier Monate vor Verhandlungsbeginn hinzu, dass die Ehefrau meines Pflichtverteidigers Ludwig Bock an Hirnkrebs erkrankt war, so dass mein Pflichtverteidiger bis etwa zur Mitte der Hauptverhandlung fast völlig ausfiel. Es musste also ein neuer, reputierlicher Anwalt her.

III. Der Deal

In dieser Lage hatte eine Unterstützerin zwei Monate vor Verhandlungsbeginn die „Schnapsidee", den berühmten deutschen Strafverteidiger Rolf Bossi zu fragen, ob er meinen Fall übernehmen würde. Wider alle Erwartungen sagte dieser tatsächlich zu, jedoch wurde das Mandat erst aktiv, als ich mit meinen Einlassungen in der Hauptverhandlung schon fertig war, denn die Korrespondenz mit der Kanzlei Bossi hatte sich wegen der unnötig langwierigen richterlichen Zensur (mitunter fast zwei Monate Laufzeit für einen Brief!) über vier Monate hingezogen. Diese Lage hatte freilich den Vorteil für mich, dass Bossi mich nicht mehr bei meinen Einlassungen stören konnte, und für Bossi, dass er sich nicht zu stark öffentlich exponieren musste. Tatsächlich signalisierte Bossis Kanzlei, man würde gar nicht mehr ins Hauptverfahren eingreifen, sondern nur die Revision des anstehende Urteils und eventuell eine Verfassungsbeschwerde durchführen wollen.

Als ich einem jüngeren Kollegen aus Bossis Kanzlei bei dessen Besuch im Gefängnis Ende Januar 2007 erläuterte, dass ich im Prinzip ohne effektive Verteidigung sei und dringend jemanden suche, der bei der Kammer ausloten könne, ob es für einen Deal Verhandlungsspielraum gebe, erklärte er sich bereit, hinter den Kulissen in diesem Sinne für mich dann eingreifen zu wollen, wenn der rechte Zeitpunkt gekommen sei. Der sei dann gekom-

men, wenn der Kammer klar würde, dass sie die Wahl habe zwischen einem akzeptablen Deal oder einer lang hinausgezogenen Konfliktverteidigung wie im parallelen Fall gegen Ernst Zündel. Ich sollte daher in ein paar wenigen Verhandlungstagen dafür sorgen, dass meine Verteidiger eine derartige Konfliktstrategie beginnen würden, woraufhin die Kanzlei Bossi kurz danach hinter den Kulissen anbieten würde, man würde sofort jede Verteidigungstätigkeit einstellen, wenn nur ein entsprechend niedriges Strafmaß angeboten würde. Zu weiteren Zugeständnissen war ich unter keinen Umständen bereit, also kein Abschwören, kein Kameradenverrat, keine Intervention zum Löschen von Webseiten oder Beendigung revisionistischer Unternehmungen usw.[287]

Nach zwei Tagen Beweisantragsaktivitäten von meiner Verteidigerin Sylvia Stolz und mir am 12. und 13.2.2007 sprach Rechtsanwalt Pauls von der Kanzlei Bossi dann bei der 2. Großen Strafkammer und der Staatsanwaltschaft vor und rannte dort überraschenderweise weit offene Türen ein. Als einzige Bedingung, mir statt der eigentlich vorgesehenen fünf Jahre Haft „nur“ 2½ Jahre zu verpassen, verlangten Richter und Staatsanwaltschaft lediglich, dass ich jene Strafverteidiger vor die Türe setze, die durch das Zündel-Verfahren offenbar das gesamte Landgericht Mannheim in Angst und Schrecken versetzt hatten, und dass ich jede Verteidigungstätigkeit einstelle. 2½ Jahre waren weniger, als ich mir in den kühnsten Träumen erhofft und was mir sogar die optimistischsten Propheten vorausgesagt hatten, und die Bedingung, Verteidigern zu kündigen, die mir ohnehin nichts nutzten, war einfach und mit leichtem Herzen zu erfüllen. Das einzige, was ich bedauerte, war der Umstand, dass ich das extra für diesen Prozess angefertigte Gutachten des Historikers Dr. Rose[288] sowie jenes von Prof. Dr. Ernst Nolte[289] – einschließlich meiner kritischen Analyse desselben[290] – nicht mehr würde einführen können.

Wenn Zündels radikale Konfliktverteidigungsstrategie auch sonst zu nichts nütze war, so hat sie es mir zumindest ermöglicht,

---

[287] Zum Zustandekommen des Deals vgl. auch die öffentlichen Erklärungen der Rechtsanwälte Maximilian Pauls und Ludwig Bock im Anhang 8, ab S. 410.
[288] Vgl. Anhang 3.1., S. 302.
[289] Vgl. Anhang 3.2., S. 310.
[290] Vgl. Anhang 3.3., S. 347.

seine Verteidiger als Abschreckungswaffe einzusetzen, um für mich ein weit geringeres Strafmaß herauszuhandeln.

Danke, Ernst!

IV. Die Plädoyers

Die am 5.3.2007 gehaltenen Plädoyers waren daher nur noch Formsache ohne jede inhaltliche Bedeutung. Umso erstaunlicher war es dann, dass der Staatsanwalt Andreas Grossmann jenseits seiner pseudojuristischen Plattitüden antirevisionistischer Teufelsaustreibungen immerhin zugeben musste, dass ich wohl wirklich weder ein Nationalsozialist noch ein Antisemit bin. Dies aus dem Mund eines staatlichen Nazijägers zu hören, ist wohl das Maximum dessen, was man erwarten kann. Als es dann darum ging, das von der Staatsanwaltschaft geforderte relativ „milde" Strafmaß von 2½ Jahren Haft für den revisionistischen Oberteufel zu rechtfertigen, hörten sich die Ausführungen des Staatsanwalts eher wie das Plädoyer eines Verteidigers an, so dass mein Verteidiger Pauls etwas in Verlegenheit geriet, als er selber plädierte, ohne dabei die Worte des Staatsanwalts einfach wiederholen zu wollen. Was Herr Pauls dann aus dem Stegreif vortrug, war nur teilweise und in groben Zügen mit mir abgesprochen gewesen, weshalb ich jede Verantwortung dafür ablehne.

V. Die mündliche Urteilsbegründung

Da die mündliche Urteilsbegründung im Vergleich zur schriftlichen etwas weniger aus meinem Buch zitierte, dafür aber mehr zu begründen versuchte, werde ich nun auf diese ausführlich eingehen.

Zu Beginn meinte der Vorsitzende Richter in seiner mündlichen Urteilsbegründung am 15.3.2007 lapidar, er könne nicht erkennen, warum der §130 StGB verfassungswidrig sein solle. Eine Auseinandersetzung mit den von mir vorgebrachten Argumenten hielt er offenbar nicht für nötig. Sodann widmete sich Richter Schwab der von mir kritisierten Definition der Wissenschaft des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom Jahr 1994. Ich hätte dort eine Passage ausgelassen, warf er mir vor, in der dargelegt

würde, die Wissenschaftlichkeit dürfe nicht willkürlich so definiert werden, dass es auf einen selber passe.

Diese von mir ausgelassene Passage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts unterstreicht nur meine Kritik daran, dass es sich überwiegend um heiße Luft handelt. Dass Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit – wie übrigens alle Begriffe – nicht willkürlich definiert werden dürfen, ist derart selbstverständlich, dass man sich nicht dafür rechtfertigen muss, solche Trivialitäten beim Zitieren auszulassen.

Richter Schwab warf mir zwar nicht explizit vor, ich hätte mir eine mir genehme Definition der Wissenschaftlichkeit zurechtgeschneidert, seine nachfolgenden Ausführungen liefen aber genau darauf hinaus. Angesichts meiner tiefgehenden und umfassenden Ausführungen zur Definition von Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit während meiner Einlassungen, die gerade *nicht* von mir stammten, sondern vorwiegend von einem der bekanntesten und anerkanntesten Wissenschaftstheoretiker, Karl R. Popper, darf man wohl die Frage stellen, ob der Vorsitzende Richter während meiner Einlassungen überhaupt zugehört hat. Auch über die Unzulässigkeit willkürlicher Begriffsdefinitionen habe ich in meinen Einlassungen ausführlich referiert. Aber auch das scheint dem Richter entgangen zu sein.

Anschließend erklärt Richter Schwab seinen Gefallen an der Definition des Bundesverfassungsgerichts, Wissenschaft sei „alles, was nach Form und Inhalt als ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“ Was sich daran anschloss, war ein Paradebeispiel dessen, was ich als willkürliche Interpretationsmöglichkeit des schwammigen Begriffs „ernsthaft“ in meinen Einlassungen gerügt hatte. Wie erkennt Richter Schwab, ob es jemand ernst meint mit der Suche nach der Wahrheit? Ganz einfach: Wer Witze, ironische, zynische oder sarkastische Bemerkungen macht, ist nicht ernsthaft und kann deshalb auch nicht für sich beanspruchen, ernsthaft die Wahrheit ermitteln zu wollen.

Als erstes Beispiel für meine angebliche Unernsthaftigkeit zitierte der Richter eine Passage auf S. 30f. meines Buches *Vorlesungen* (Urteil S. 35):[291]

[291] Vgl. das Urteil, online: www.germarrudolf.com/persecute/docs/Rudolf_Urteil.pdf.

„R: Ich hoffe, dass Sie ein Gespür für das sich dahinter verbergende Muster der angelsächsischen und zionistischen Kriegs- und Mitleidspropaganda bekommen: 1900, 1916, 1920, 1926, 1936, 1942, 1991 ...

1991 war freilich wiederum alles erfunden, wie auch die späteren Behauptungen vor Amerikas zweitem Krieg gegen den Irak im Jahr 2003, dass der Irak Massenvernichtungswaffen besitze und bald einsetzen werde – wobei diesmal allerdings die 'Massenvernichtungswaffe' Gaskammer bzw. Zyklon B nicht erwähnt wurde. Aber wie Israels bekannte Tageszeitung Ha'aretz stolz verkündete:

'Der Krieg im Irak wurde von 25 neokonservativen Intellektuellen ausgeheckt, die meisten davon Juden, die Präsident Bush drängen, den Gang der Geschichte zu ändern.'

R: Weil ja, wie wir alle wissen, die Juden in Israel einen präventiven Schutz vor einer Ausrottung mit Waffenvernichtungswaffen verdienen – mit oder ohne Gaskammern und Zyklon B, ob diese Bedrohung nun frei erfunden ist oder nicht…

Z: Höre ich da Zynismus heraus? Meinen Sie etwa nicht, dass Juden Schutz vor Vernichtung verdienen?

R: Der Zynismus bezieht sich lediglich auf die Fälle, wo eine solche Bedrohung eine reine Erfindung war. Jede Volks- bzw. Religionsgruppe verdient Schutz vor drohender Vernichtung. Juden sind da keine Ausnahme."

Als zweites Beispiel erwähnte der Vorsitzende Richter folgende Passage auf S. 76 meines Buches (Urteil S. 40):

„Z: Wenn es den Häftlingen gelang, drei Jahre lang den Bau einer Anlage zu verzögern, beweist das dann nicht, dass Dachau ein Ferienlager war, wo die Häftlinge ohne Bestrafung nach Belieben herumtrödeln konnten?

R: Vorsicht! Mit solchen Spekulationen machen Sie sich strafbar!"

Richter Schwab verwies sodann auf meine Einlassungen, in denen ich zugegeben habe, dass dieser hypothetische Einwurf des Zuhörers offensichtlich ironischer Natur sei, was angeblich die Unernsthaftigkeit meiner Absichten beweise. Als drittes Beispiel

zitierte der Richter eine Passage auf S. 231 des Buches (Urteil S. 48):

> *„Z: Ich habe da eine andere Frage. Wenn das Gebiet um das Lager Birkenau herum so sumpfig war, wie Sie zuvor erwähnten, kann man da überhaupt einige Meter tiefe Gruben graben, ohne auf Grundwasser zu stoßen?*
>
> *R: Das ist ein hervorragender Einwand! Zwei sachverständige Studien haben tatsächlich unabhängig von einander nachgewiesen, dass der Grundwasserstand in und um Birkenau anno 1941 bis 1944 nur wenige Dezimeter unter der Oberfläche lag. Tiefe Gruben waren da recht schnell mit Wasser vollgelaufen.*
>
> *Z: Wie verbrennt man denn Leichen unter Wasser?*
>
> *R: Mit Schwarzer SS-Magie vielleicht.*
>
> *Z: Das ist nicht komisch! Sie leugnen den Massenmord und machen darüber noch Witze!*
>
> *R: Haben Sie eine bessere Erklärung?“*

Auch dieser sarkastische Satz beweise meine Unernsthaftigkeit. Diese drei Beispiele seien, so Richter Schwab, nicht die einzigen Stellen, an denen in meinem Buch rhetorische Stilmittel vorkämen, die der Kammer als Beweis meiner Unernsthaftigkeit dienten.

Nehmen wir zunächst einmal zugunsten der Kammer an, es sei tatsächlich ein Mangel an Wissenschaftlichkeit, wenn man rhetorische Stilmittel wie etwa Ironie, Zynismus und Sarkasmus oder gar in Form eines simplen Witzes verwendet, dass also Humor in Deutschland strafbar ist. Wer hat da gelacht!?!☹

All die anderen Kriterien der Wissenschaftlichkeit, die ich in meinen Einlassungen diskutierte, hat die Kammer dann allerdings einfach übergangen. Im Kollektiv der diversen Kriterien könnte die Frage, ob ein Werk in irgendeiner Weise kritikwürdige rhetorische Stilmittel enthält, wohl nur eine untergeordnete Rolle spielen, sagen wir einmal 10%. Und selbst diese 10% hätte ich mit meinem Buch nicht völlig verfehlt, denn schließlich enthält mein Buch auf 550 Seiten lediglich einige reklamierte Stellen. Also sagen wir einmal, ich hätte diesen Punkt der Freiheit von illegitimer Rhetorik nur zu 50% erfüllt. Dann wäre mein Buch aber immer

noch zu 95% wissenschaftlich. (Da bezüglich der anderen Kriterien keine Kritik erfolgte, stehen mir diesbezüglich eben – in dubio pro reo – jeweils 100% zu.)

Wenn sich Richter Schwab schon auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stützt, so hätte er einmal weiterlesen sollen. Dort steht nämlich auch, dass die Wissenschaftlichkeit erst dann nicht mehr gegeben ist, wenn die erforderlichen Kriterien „systematisch verfehlt“ werden. Genau das aber ist für mein Buch weder bezüglich der kritisierten rhetorischen Stilmittel noch ganz gewiss bezüglich anderer, weitaus wichtigerer Kriterien der Fall. Schließlich ist das kein Witzbuch.

Allerdings ist schon die Behauptung, bestimmte rhetorische Stilmittel bewiesen die Unernsthaftigkeit des Anliegens des Autors, völlig unbegründet. Man kann sogar umgekehrt argumentieren: je polemischer und sarkastischer jemand argumentiert, umso ernster meint er es wahrscheinlich. Dass Polemik von manchen Lesern nicht ernst genommen wird, ist dabei ein ganz anderer Sachverhalt. Man darf daher nicht die Intention des Autors mit der Wirkung beim Leser verwechseln.

Es kommt letztlich darauf an, warum man ein bestimmtes rhetorisches Stilmittel einsetzt. Wenn der Einsatz aus didaktischen Gründen erfolgt, um einen argumentativen bzw. wissenschaftlichen Standpunkt zu verdeutlichen, ist er durchaus berechtigt. Auf unzulässige Weise unwissenschaftlich argumentiert man definitiv erst dann, wenn man rhetorische Stilmittel einsetzt, um Angriffe nicht etwa auf Argumente, sondern auf Personen durchzuführen, wie ich in meinen Einlassungen dargelegt habe.

Aber an jeder der von der Kammer aufgeführten Stellen meines Buches wurde genau aus didaktischen Gründen das entsprechende Stilmittel verwendet, um *nicht* etwa Personen, sondern wissenschaftliche oder logische Sachverhalte auf drastische Weise bloßzulegen. Ob diese rhetorischen Einlagen didaktisch einfühlsam und daher überzeugend, also erfolgreich sind, ist eine ganz andere Frage, die nichts mit der Beurteilung der Wissenschaftlichkeit zu tun hat, sondern nur mit der Überzeugungskraft des sprachlichen Stils in Abhängigkeit von der Art des lesenden Publikums.

Die Frage der Wissenschaftlichkeit ausschließlich davon abhängig zu machen, ob und in welchem Umfang man welches rhetorische Stilmittel zur Darlegung seiner Ansichten wählt, ist pure Willkür, ja eine Diktatur des Sprachstils, und ist deshalb strikt abzulehnen.

Um Richter Schwabs Behauptung zu widerlegen, dass Witz, Ironie, Sarkasmus und andere rhetorische Stilmittel mit Wissenschaft per se inkompatibel seien, darf ich einige Beispiele zitieren.

Da ist zunächst die in jeder Ausgabe der größten halbpopulären Wissenschaftszeitschrift *Scientific American* erscheinende Kolumne „Anti Gravity" von Steve Mirsky, die nichts anderes macht, als mehr oder minder wissenschaftliche Themen mit Ironie und Sarkasmus auf die Schippe zu nehmen.[292]

Da rhetorische Stilmittel wie Ironie oder Sarkasmus praktisch nur Anwendung finden, wenn es um zwischenmenschliche Beziehungen geht, kommen sie in Naturwissenschaften und Technik entsprechend selten vor. Die größte naturwissenschaftliche Zeitschrift *Science* kann daher nur selten mit aufheiternden Wendungen aufwarten, aber auch dort kommen sie vor, wie ein flüchtiger Überblick der Ausgaben von Anfang 2007 ergab. So erschien zum Beispiel im Februar 2007 ein Leserbrief, der sich über das Kürzel „et al." (et alii = und Kollegen) lustig machte.[293] Und ein Übersichtsartikel über die Erforschung der evolutiven Ursprünge sexueller Keimzellen, vorangetrieben von der Entwicklungsbiologin Cassandra Extavour (Universität Cambridge), endet mit einem Zitat des Genetikers Adam Wilkins, Herausgeber der Zeitschrift *Bioessays*:[294]

> *„*[…] *Extavours Untersuchungen* […] *werden andere anziehen, die Evolution von Keimzellen und reproduktiven Systemen zu erforschen. Das Thema zu studieren, lacht Wilkins, 'wird, ich kann es mir nicht verkneifen, sexier werden.'"*

Das Editorial der *Science*-Ausgabe vom 3.8.2007 bestand sogar aus einer Satire, verfasst von einer Katze und getippt von einer

---

[292] Vgl. dazu auch die Sammlung entsprechender Kolumnen im Buch von Steve Mirsky, *Anti Gravity,* The Lyons Press, Mai 2007.

[293] Richard McDonald, „Who is et al.?", *Science* 315, 16.2.2007, S. 940.

[294] John Travis, „A Close Look at Urbisexuality", *Science*, 316, 20.4.2007, S. 390f.

Kakerlake (!) – so jedenfalls die Behauptung des Chefredakteurs.[295] Mit Bezug auf einen Artikel zum genetischen Stammbaum der Hauskatze[296] wurde darin mit viel Humor und Sarkasmus von einer imaginären Katze über die von Massenmedien verbreitete Falschbehauptung hergezogen, Katzen seien ja zu Haustieren geworden, die vom Menschen abhängen, so wie etwa Hunde.

Ironie, Zynismus, Sarkasmus und schwarzen Humor trifft man dagegen häufig an, wenn man sich wissenschaftlichen Werken der Gesellschaftswissenschaften zuwendet, und zwar umso öfter, je kontroverser ein Thema ist, je weiter miteinander konkurrierende Auffassungen voneinander entfernt sind.

Als ersten Kronzeugen dafür darf ich wiederum Prof. Dr. Norman Finkelstein anführen, aus dessen Buch über den Missbrauch des Antisemitismus zu politischen Zwecken ich nun vier zusätzliche Stellen zitieren möchte.[297]

Finkelstein geißelt die paranoide Sucht der Autorin Phyllis Chesler, die in ihrem Buch *Der neue Antisemitismus*[298] aus jeder Mücke einen Elefanten macht und unter jedem Stein einen Antisemiten wittert. Auf S. 79 schlussfolgert Finkelstein:

> *„[…] man fragt sich ob Cheslers Hauptwerk Frauen – das verrückte Geschlecht, womöglich autobiographisch geprägt war.“*

Diese polemisch-sarkastische Attacke ist hart an der Grenze zu einem Angriff ad personam.

Weil der prominente US-Jude Wieseltier das aufgeregte Getue um den angeblichen neuen Antisemitismus für übertrieben hielt und bezweifelte, dass eine zweite Endlösung unmittelbar bevorstehe, wurde er von anderen jüdischen Prominenten als „Antisemitismusverharmloser“ angegriffen. Dazu meint Finkelstein auf S. 80:

---

[295] Donald Kennedy, „Domestic? Forget it“, *Science*, 317, 3.8.2007, S. 571.

[296] Carlos A. Driscoll, Marilyn Menotti-Raymond, Alfred L. Roca et al., „The Near Eastern Origin of Cat Domestication“, *Science*, 317, 27.7.2007, S. 519–523.

[297] Vgl. Anhang 1, S. 265.

[298] Schwartzkopff, Hamburg/Berlin 2004; engl.: *The New Anti-Semitism*, Jossey-Bass, San Francisco 2003.

„Und wenn man dann auch noch feststellen muß, dass [der *Commentary*-Chefredakteur Gabriel] *Schoenfeld sogar Leon Wieseltier, den fanatischen 'pro'-israelischen Literaturredakteur der fanatischen 'pro'-israelischen Zeitschrift New Republic, verdächtigt, vom rechten Glauben abgefallen zu sein, fängt man an, sich ernsthaft um Schoenfelds geistiges Wohlbefinden zu sorgen."*

Angesichts des „Haltet den Nazi!"-Geschreis vieler jüdischer Lobbyisten führt Finkelstein auf S. 103 aus:

„Es sei daran erinnert, dass man diesen Leuten, die so sorgsam über die HOLOCAUST-Erinnerung wachen, normalerweise nach jedem Nazivergleich Riechsalz reichen muß, damit sie wieder zu sich kommen: Man könne und dürfe die Verbrechen des Nationalsozialismus mit nichts vergleichen, heißt es immer. Das gilt allerdings nicht, wenn sich der Vergleich gegen Israels ideologische Widersacher richtet beziehungsweise gegen diejenigen, die die israelische Politik kritisieren."

Zur Hochform läuft Finkelstein auf, wenn es darum geht, auf Anregung des UN-Generalsekretärs darüber zu sinnieren, welche Steigerungsformen der Bestrafung man wohl für „Einzigartigkeitsleugner" des Holocaust erfinden könnte: Freiheitsstrafe, Todesstrafe, ??? Doch lesen Sie selbst auf S. 109:

„[UN-Generalsekretär Kofi] *Annan appellierte an alle 'engagiert und kompromißlos jenen zu widersprechen, die den Holocaust oder seine Einzigartigkeit zu leugnen versuchen.' Wie wird wohl die Strafe derer aussehen, die diese Einzigartigkeit leugnen? Wird man sie ins Gefängnis werfen? Zum Tode verurteilen? Sie zwingen, eine Stunde mit Elie Wiesel zu verbringen?"*

Wer darüber lachen kann, hat bewiesen, dass er ins Gefängnis gehört wegen Beihilfe zur Volksverhetzung!

Aber ich bin noch nicht fertig. Am Schluss dieser polemisch-humoristischen Einlagen darf ich jemanden zu Worte kommen lassen, der wirklich wissen muss, was Wissenschaft eigentlich ist: Den seinerzeitigen Charles Simonyi Professor für das öffentliche

Verstehen der Wissenschaft an der Universität Oxford, den Entwicklungsbiologen Prof. Dr. Richard Dawkins.[299]

Da die christlichen Fundamentalisten in den USA seit Jahrzehnten mit wachsendem Erfolg bemüht sind, in Sachen Evolutionslehre die Meinungsfreiheit im allgemeinen sowie die Freiheit von Forschung und Lehre im Besonderen einzuschränken, sah sich Dawkins zusehends in eine Rolle gedrängt, in der er meinte, diese fundamentalen menschlichen Grundrechte, welche die Basis der modernen Gesellschaft darstellen, gegen religiöse Fanatiker verteidigen zu müssen. (Man beachte die Parallelen zum Revisionismus, der in ähnlicher Weise versucht, diese Menschenrechte gegen Holocaust-religiöse Fanatiker zu verteidigen.)

Im Jahr 2006 veröffentlichte Dawkins sein Buch *The God Delusion* (Der Gotteswahn).[300] Das Buch strotzt nur so vor Ironie und Sarkasmus, so dass ich weite Passagen davon zitieren müsste, wollte ich alle Stellen anbringen, an denen diese und andere rhetorische Stilmittel zum Einsatz kommen. Nicht jeder wird über Dawkins‘ Humor lachen können, aber je weniger religiös verbohrt man ist, umso mehr wird man an der Lektüre Gefallen und Erleuchtung finden. (Noch eine Parallele!)

Ich werde mich hier auf drei Stellen in Dawkins‘ Buch beschränken. Da ist zunächst seine Persiflage auf absurde religiöse Dogmen durch den Vergleich mit dem religiösen Kult, der das „fliegende Spaghetti-Monster“ als Gott verehrt (S. 53). Dawkins zitiert kurz darauf die Definition des Wortes „beten“ durch einen gewissen Ambrose Bierce (S. 60):

> *„Zu bitten, dass die Gesetze des Universums zugunsten eines einzigen, zugegebenermaßen unwürdigen Bittstellers annulliert werden.“*

Den Gipfel des Sarkasmus erreicht Prof. Dawkins bei der Diskussion der diversen angeblichen Gottesbeweise von Thomas von Aquin. Dessen vierter „Beweis“ für die Existenz Gottes wird von Dawkins auf S. 78f. wie folgt zitiert:

> *„Das Argument vom Grad. Wir bemerken, dass sich die Dinge in der Welt unterscheiden. Es gibt Grade von z.B. Güte*

[299] Seit Oktober 2008 ist Dawkins im Ruhestand, vgl. *Science*, 322, 7.11.2008, S. 833.
[300] Houghton Mifflin, Boston/New York 2006; dt.: *Der Gotteswahn*, Ullstein, Berlin 2008.

und Perfektion. Aber wir bewerten diese Grade nur durch Vergleich mit einem Maximum. Menschen können sowohl gut als auch böse sein, so dass die maximale Güte nicht in uns sein kann. Es muss daher ein anderes Maximum geben, das den Standard der Perfektion setzt, und dieses Maximum nennen wir Gott.“

Dawkins kommentiert diese These Aquins wie folgt:

„Das ist ein Argument? Man könnte genauso gut sagen, die Leute unterscheiden sich im Körpergeruch, aber wir können einen Vergleich nur machen durch Bezug auf ein perfektes Maximum denkbaren Körpergeruchs. Deshalb muss es einen überragenden, unvergleichlichen Stinker geben, und den nennen wir Gott. Oder setzen Sie jede beliebige Vergleichsgröße ein und leiten einen äquivalent albernen Schluss daraus ab.“

Die Behauptung von Richter Schwab, Humor bzw. Polemik und Wissenschaft würden einander ausschließen, ist also offenkundig falsch. Tatsächlich hat also die Kammer eine Definition der Wissenschaft nach ihrem Gutdünken zurechtgeschneidert, die es ihr erlaubte, zu einem vorbestimmten Ergebnis zu gelangen, etwas, was Richter Schwab mir zwischen den Zeilen fälschlich vorgeworfen hat und was seinen eigenen Ausführungen zufolge vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig verworfen worden war.

Zu guter(?) Letzt seiner mündlichen Urteilsbegründung kritisierte Richter Schwab schließlich folgende Passage meines Buches von S. 451 (Urteil S. 53):

„R: Die nachfolgende Liste von Holocaustabsurditäten wird ständig erweitert, angespornt durch ein Preisausschreiben. Auch Sie können also auch das Preisgeld gewinnen, wenn Sie in Gerichtsakten, Literatur oder Medienberichten uns noch unbekannte Absurditäten finden. Die Ergebnisse dieses Wettbewerbs werden regelmäßig in den Zeitschriften Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung *und* The Revisionist *veröffentlicht. Einige der nachfolgend wiedergegebenen Behauptungen werden heutzutage von etablierten Historikern als falsch abgelehnt, andere werden nach wie vor kolportiert. Da alle nachfolgenden Aussagen von ähnlicher Perversion und*

Absurdität sind, muss sich jeder selbst seine Regeln aufstellen, wonach er entscheiden will, welche Behauptungen aus welchem Grund abzulehnen, andere aber als wahr zu akzeptieren sind. Ich gebe dazu keinen weiteren Kommentar ab. Genießen Sie einfach nur das, was man uns seit Ende des Krieges als 'offenkundige Wahrheit' kritiklos zu schlucken zwingt:"

Richter Schwab hatte daran auszusetzen, aus dieser Textstelle ergebe sich nicht, dass es für die einzusendenden Aussagen irgendwelche Qualitätskontrollen gebe, so dass im Grunde jeder Einsender behaupten könne, was er wolle. Dies sei daher kein ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit. Was Richter Schwab aber offenbar übersehen hat, ist der Umstand, dass dieser Verweis auf einen anderswo abgehaltenen Wettbewerb eben genau nur das sein konnte und wollte: ein Verweis. Ein ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit hätte für Richter Schwab bedeutet, dass er diesem Verweis folgt und an der angegebenen Quelle nachprüft, ob und wenn dann welche Qualitätssicherungsmaßnahmen dort bestehen, die willkürliche Zusendungen verhindern bzw. herausfiltern. Tatsächlich bestanden dort solche Maßnahmen.

Dieser Punkt in Richter Schwabs Argumentation beweist daher lediglich, dass sein Urteil nicht als ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit angesehen werden kann, dass es sich mithin lediglich um ein pseudojuristisches Urteil handelt.

Um zu verhindern, dass irgendjemand bei der Staatsanwaltschaft auf Druck von oben auf die dumme Idee kommt, gegen diesen Deal Revision einzulegen, was zu einer Neuverhandlung und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer empfindlich höheren Freiheitsstrafe geführt hätte, verzichteten wir in Übereinstimmung und zusammen mit Staatsanwalt Grossmann sofort nach Urteilsverkündung auf weitere Rechtsmittel, womit das Urteil in diesem Augenblick rechtskräftig wurde.

VI. Die schriftliche Urteilsbegründung

„Der Angeklagte Germar Rudolf wird wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in zwei Fällen zu der Gesamt-

freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hinsichtlich eines Betrages von 21.600 Euro wird der Verfall des Wertersatzes angeordnet. Das Werk von Germar Rudolf 'Vorlesungen über den Holocaust. Strittige Fragen im Kreuzverhör' wird eingezogen. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens." (Urteil S. 2)

Der Diktion der mündlichen Urteilsbegründung folgend wird im schriftlichen Urteil behauptet, meinem Buch sei deshalb die Wissenschaftlichkeit abzusprechen, „weil es mit zahlreichen polemischen, zum Teil auch zynischen Passagen und Bemerkungen durchsetzt" sei und weil ich darin „die Leiden der Opfer des Holocaust ins Lächerliche" gezogen hätte (Urteil S. 23, ähnlich S. 65).

Die letzte Behauptung ist offenkundiger Unfug. Ich habe nicht die Leiden der Opfer ins Lächerliche gezogen – man vergleiche nur die im Abschnitt D.III.3 meiner Einlassungen zitierten bzw. aufgeführten Passagen, die das Gegenteil beweisen –, sondern bisweilen lediglich absurde, offenkundig oder beweisbar unwahre Behauptungen Dritter über angebliche geschichtliche Vorkommnisse, die sich zudem durch ihren Inhalt zumeist selbst der Lächerlichkeit preisgeben. Da bedarf es von mir keines Zusatzes.

Die Seiten 23–63 des Urteils enthalten dann 27 mitunter sehr lange Zitate aus meinem Buch, die völlig unkommentiert aneinandergereiht werden – so als würden sie für sich selber sprechen. Das tun sie vielleicht auch, allerdings im Auge des unbefangenen Lesers womöglich nicht im Sinne der Richter. Polemik jedenfalls muss man mitunter mit der Lupe suchen.

Eine erstaunliche Unfähigkeit zum logischen Denken beweist die Behauptung der Kammer, mein Buch sei vom „Willen zur Propagierung der Thesen des Holocaust-Revisionismus geprägt und nicht von dem Bestreben nach Wahrheit." (Urteil S. 23) Wo besteht da ein Konflikt oder gar ein Widerspruch? Ich habe den Willen, jene Thesen zu verbreiten (= propagare), die ich für wahr halte und die gemeinhin unter dem Begriff „Holocaust-Revisionismus" subsumiert werden. Wenn die Kammer meint, Revisionismus und Wahrheit seien per definitionem miteinander unver-

einbar, dann ist es die Kammer, die eine dogmatische, unwissenschaftliche Vorstellung von Wahrheit hat, nicht ich.

Später behauptet das Urteil in ähnlicher Manier, mein Buch enthalte

> *„offensichtlich unschlüssige Argumentationen* […]*, die auch dem intelligenten Angeklagten bewusst sein müssten und die deshalb den Schluss nahe legen, dass es ihm lediglich um die Propagierung revisionistischer Thesen ging* […]*“* (Urteil S. 65)

Vorweg darf ich feststellen, dass es dem Gericht verwehrt ist, zu wissen, was mir zur Zeit der Abfassung des Buches bewusst war. Weiterhin habe ich im Gegensatz zu diesen deutschen Richtern nie behauptet, in geschichtlichen Fragen die Wahrheit mit absoluter Sicherheit zu kennen und unfehlbar zu sein. Wenn ich also trotz meiner Intelligenz Fehler gemacht haben sollte – eine Frage, die zu klären dem innerwissenschaftlichen Diskurs obliegt, bestimmt aber keinem Strafgericht –, was folgt daraus bezüglich der Wissenschaftlichkeit meines Buches? Wer Fehler macht, ist unwissenschaftlich? Da alle Wissenschaftler Fehler machen, gibt es in Wirklichkeit keine Wissenschaftler?

Die vom Gericht behaupteten „offensichtlich unschlüssigen Argumentationen“ sind übrigens alles andere als offensichtlich. Diese Beschuldigung war gegen die Ausführungen in meinem Buch gerichtet, die sich mit Jüdischen Spendenkampagnen mit Holocaust-Behauptungen im Ersten Weltkrieg und danach befassen.[301] Die Frage, ob in den Jahren 1917–1927 tatsächlich 6 Millionen Juden von einem Holocaust bedroht waren oder nicht, wie jüdische Lobbygruppen während dieser Jahre behaupteten, ist zu komplex, um sie als „offensichtlich“ hinzustellen. Wenn die Kammer meine kurze Abhandlung dazu nicht überzeugend fand, so hätte es ihr als angeblich ernsthafter Wahrheitssucherin gut zu Gesicht gestanden, anhand der von mir genannten Quellen zu prüfen, ob meine Schlussfolgerungen davon gestützt werden oder nicht.

---

[301] Hauptsächlich basierend auf Don Heddesheimers Forschungsergebnissen, veröffentlicht in *Der erste Holocaust. Jüdische Spendenkampagnen mit Holocaust-Behauptungen im Ersten Weltkrieg und danach*, Castle Hill Publishers, Hastings 2004.

Die Behauptung der Kammer an gleicher Stelle schließlich, ich hätte die mögliche Überhöhung der Zahl der Holocaust-Überlebenden durch jüdische Lobbygruppen nicht problematisiert, ist glatt falsch, wie sich sogar aus dem Zitat im Urteil selbst ergibt, entnommen meinem Buch auf S. 47:

> *„Aber ich möchte hier gar keine definitive Zahl der Überlebenden festlegen, zumal das statistische Ausgangsmaterial für die hier dargelegten Überlegungen zu unsicher und demzufolge die Streubreite unseres Ergebnisses zu groß ist, um darauf sichere Schlussfolgerungen aufzubauen."* (Urteil S. 38)

Auch diesbezüglich hätte es den ernsthaften Wahrheitssuchern dieser Strafkammer gut zu Gesicht gestanden zu prüfen, ob und inwieweit meine Angaben durch die zitierten Quellen gestützt werden oder nicht. Freilich liegt solch eine Aufgabe jenseits der Kompetenz und des möglichen Arbeitsaufwandes eines Strafgerichts. Es war daher unvermeidbar, dass dieses Gericht dadurch, dass es sich in wissenschaftliche Streitfragen inhaltlich einmischte, seine Befugnisse und Kompetenz überschritt und folglich zu einem pseudojuristischen Urteil kommen musste.

Dazu ein letztes Mal Prof. Karl Popper:[114]

> *„Es ist die Mode, Argumente nicht ernst zu nehmen, sie nicht einmal versuchsweise so aufzufassen, wie sie formuliert wurden, sondern in ihnen nichts anderes zu sehen als eine Art, in der sich tiefere irrationale Motive und Tendenzen* [angeblich, GR] *ausdrücken. Dies ist* […] *eine Einstellung, die sogleich nach den unbewußten Beweggründen und Determinanten im sozialen Standort des Denkers ausspäht, statt zuerst die Gültigkeit des Arguments selbst zu untersuchen.* […] *Aber wenn kein Versuch gemacht wird, ernsthafte Argumente auch wirklich ernst zu nehmen, dann, glaube ich, sind wir berechtigt, die Anklage des Irrationalismus zu erheben;"*

Und frei nach Wolfgang Pauli:[302]

> *„Dieses Urteil ist noch nicht einmal falsch!"*

---

[302] Rudolf E. Peierls in seiner Hommage an „Wolfgang Ernst Pauli, 1900-1958", *Biographical memoirs of fellows of the Royal Society*, Bd. 5, Royal Society 1960, S. 175-192: „… a friend showed him the paper of a young physicist which he suspected was not of great value but on which he wanted Pauli's views. Pauli remarked sadly 'That's not right. It's not even wrong.'"

Anhang 8: Erklärungen von Rechtanwälten

Bossi & Ziegert

Rechtsanwälte

Rolf Bossi
Prof. Dr. Ulrich Ziegert*
Markus Schwarz**
Maximilian Pauls
Andreas M. Kimmelmann

* Dipl.-Psychologe, Fachanwalt für Strafrecht
** Fachanwalt für Familienrecht

Sophienstr. 3 · 80333 München
Telefon (089) 55 18 08 - 0
Telefax (089) 55 18 08 90 (Strafabt.)
Telefax (089) 55 18 08 91 (Zivilabt.)
ID Nr. DE-129 731 641

Rechtsanwälte Bossi & Ziegert · Sophienstr. 3 · 80333 München

VERTEIDIGERPOST
Herrn
Germar **Rudolf**
JVA Heidelberg
Oberer Fauler Pelz 1

69117 Heidelberg

17/07
Akten-Nr. bitte stets angeben

Sekretariat: Sonja Schmidt-Banis
☎: (089) 55 18 08 - 32

27.04.2007
MP/uf/rudolf

Sehr geehrter Herr Rudolf,

gerne komme ich Ihrem Wunsch nach und erläutere Ihnen nachfolgend noch einmal das Zustandekommen der damaligen Absprache mit Gericht und Staatsanwaltschaft hinsichtlich der erfolgten einvernehmlichen Beendigung Ihres Strafverfahrens:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Hauptursache für die Gesprächsbereitschaft des Gerichts und der Staatsanwaltschaft in dem vorausgegangenen Strafverfahren gegen Ernst Zündel vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts Mannheim zu sehen ist. Wie allgemein bekannt, fand insbesondere durch die Rechtsanwältin, Frau Sylvia Stolz, in dem vorgenannten Zündel-Verfahren eine reine Konfliktverteidigung statt mit dem Ergebnis, dass das Strafverfahren aufgrund einer Vielzahl von Beweis- und Befangenheitsanträgen in eine extreme Länge gezogen wurde.

Die hieraus resultierende berechtigte Sorge des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, dass auch in Ihrem Strafverfahren eine solche Prozessverschleppung

2

durch Ihre damalige Verteidigerin, Frau Rechtsanwältin Sylvia Stolz, stattfinden könnte, war zum einen die Grundvoraussetzung für die Gesprächsbereitschaft des Gerichts und zum anderen unser entscheidender Trumpf für das Erreichen eines für Sie erträglichen Strafmaßes. Nachdem von meiner Seite erste Annäherungsgespräche mit der Beisitzenden Richterin von der 2. Strafkammer und dem Staatsanwalt stattgefunden hatten, und ich diesen Gesprächen entnehmen konnte, dass das Gericht tatsächlich die eben beschriebene Sorge der Prozessverschleppung hatte, unterbreitete ich dem Gericht folgenden Vorschlag: **Der Angeklagte Germar Rudolf wird ab sofort keinerlei Anträge, insbesondere keine Beweisanträge, mehr stellen, wird sich insbesondere zur Sache nicht mehr äußern und seiner bisherigen Rechtsanwältin, Frau Sylvia Stolz, das Mandat mit sofortiger Wirkung entziehen. Damit kann die Beweisaufnahme geschlossen werden und in Kürze ein Urteil ergehen. Im Gegenzug hierfür fordere ich eine Freiheitsstrafe in Höhe von 2 Jahren.**

Nachdem das Gericht und der Staatsanwalt eine Strafvorstellung in Höhe von 4 ½ bis 5 Jahren im Falle einer Verurteilung und bei streitiger Verhandlung hatten, einigten wir uns schließlich auf die dann erkannten 2 ½ Jahre Freiheitsstrafe. Aufgrund Ihrer einschlägigen Vorstrafe und der nach Ansicht des Gerichts klaren Beweislage waren die abgesprochenen 2 ½ Jahre Freiheitsstrafe das absolut Mindeste, was Gericht und Staatsanwaltschaft, wenn auch „mit Bauchschmerzen", mir zusagen konnten. Die Verständigung über eine noch geringere Strafe scheiterte insbesondere daran, dass Ihr Strafverfahren ein so genannter Berichtsfall war, d.h., dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet war, über den Ausgang Ihres Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft zu berichten.

Ich betone nochmals, dass außer den oben genannten Bedingungen (Kündigung der Mandate der Rechtsanwälte Stolze u. Rieger durch Herrn Rudolf, keine weiteren Anträge jeglicher Art und Rücknahme etwaiger bestehender Anträge) **keine weiteren Zusagen durch uns getätigt werden mussten bzw. getätigt wurden**. Insbesondere war nie die Rede davon, dass Herr Rudolf sich, in welcher Form auch immer, von seinem bisherigen Gedankengut lossagen musste. Herr Rudolf musste selbstverständlich auch keine Zusage über eine etwaige Aufklärungs- bzw. Ermittlungshilfe hinsichtlich seiner im Geiste nahe stehenden Personen abgeben.

3

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass beide zuvor genannten Punkte auch deshalb völlig abwegig sind, weil zum einen das deutsche Strafrecht kein Gesinnungs-, sondern ein Schuldstrafrecht ist und somit die innere Haltung und die Gedanken des Angeklagten nicht zur Diskussion stehen, und zum anderen eine Verpflichtung eines Angeklagten, Aufklärungshilfe zu leisten, unabhängig von der rechtsstaatlichen Problematik in diesem Zusammenhang auch gar nicht mit rechtlichen Mitteln durchsetzbar gewesen wäre, weil das Urteil gleich rechtskräftig wurde.

Schließlich möchte ich noch anmerken, dass diese einvernehmliche Lösung Ihres Strafverfahrens vor allem auch deshalb möglich war, weil Ihr Verfahren relativ am Anfang stand und unserer einzigen Zusage (keine Prozessverschleppung) somit besondere Bedeutung zukam.

Insgesamt betrachtet hatten wir eben die richtige Schwachstelle des Verfahrens erkannt und zum genau rechtzeitigen Zeitpunkt gehandelt.

Sehr geehrter Herr Rudolf, ich hoffe, ich habe Ihnen die Umstände und die Bestandteile der damals getroffenen Vereinbarung nochmals verständlich schildern können. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Pauls
Rechtsanwalt

LUDWIG BOCK
RECHTSANWALT

RA L. BOCK, LIEBFRAUENSTR: 10, 68259 MANNHEIM

LIEBFRAUENSTR. 10
68259 MANNHEIM

TEL: 0173-32 450 32
FAX: 0621-79 92 747
MAIL: rabock@freenet.de

BANKVERBINDUNGEN:

POSTBANK KARLSRUHE
BLZ: 660 100 75
KTO: 236 784759

DEUTSCHE BANK MANNHEIM
BLZ: 670 700 24
KTO: 7154 370

Verteidigerpost
Herrn
Germar Rudolf
Oberer Fauler Pelz 1
69117 Heidelberg

10.04.2007

Sehr geehrter Rudolf!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. April.

Natürlich ist es nicht richtig, wenn behauptet wird, Ihre "milde" Strafe sei auf eine Bereitschaft zur Bekämpfung des Revisionismus zurückzuführen. Diese falsche Behauptung ist entweder dumm, oder - schlimmer - bösartig.

Zu dem Ergebnis kam es nicht durch Bedingungen, welche die Strafkammer gesetzt hatte, sondern dadurch, dass seitens der Verteidigung mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen worden war. Nachdem die Staatsanwaltschaft signalisiert hatte, mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sich zufriedenzugeben, fand, nachdem dies zuvor mit Ihnen besprochen worden war, eine gemeinsame Besprechung von Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht im Beratungszimmer statt. Hierbei war zu erkennen, dass das Gericht nicht über einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft hinausgehen würde. Deshalb wurden auch sämtliche noch nicht beschiedene Beweisanträge von der Verteidigung und Ihnen zurückgenommen.

Nachdem dieses Ergebnis auch tatsächlich erreicht wurde, war es empfehlenswert, dieses Urteil auch gleich rechtskräftig werden zu lassen, da nicht auszuschließen war, dass die Staatsanwaltschaft von vorgesetzter Stelle Weisung bekäme, trotz antragsgemäßer Entscheidung des Gerichts Revision gegen das Urteil mit dem Ziel einer höheren Verurteilung einzulegen. Durch die eingetretene Rechtskraft nach Rechtsmittelverzicht durch uns und die Staatsanwaltschaft wurde dies unmöglich.

Durch die eingetretene Rechtskraft verwandelte sich Ihre Untersuchungshaft in Strafhaft. Dies wiederum führte zu den bekannten besseren Haftbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen
Ludwig Bock
Rechtsanwalt

Anhang 9: Verteidigung verboten

AMTSGERICHT MANNHEIM

Az.: 42 **Gs** 876 **/07** Mannheim, den 10. AUG. 2007

(StA Mannheim 503 Js 22710/07)

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen

Germar Rudolf wegen Volksverhetzung

wird gemäß §§ 33 Abs. 4, 102, 105, 162 StPO ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Zelle des Beschuldigten in der JVA Mannheim und der Effekten des

Germar **Rudolf**, Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim (JVA)

nach folgenden Gegenständen sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO angeordnet, sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden:

Gegenstände und Unterlagen, die über das Verfassen und die Verbreitung volksverhetzender Schriften durch den Beschuldigten Aufschluss geben; insbesondere schriftliche Aufzeichnungen über das gegen ihn geführte Strafverfahren LG Mannheim 2 KLs 503 Js 17319/01, Manuskripte, Notizen, Schriftwechsel mit Verlagen und weiteren Tatbeteiligten, Kontaktadressen, Ausdrucke, EDV-Speichermedien, Adressmaterial, Telefonverzeichnisse, Kontounterlagen, Rechnungen.

Zugleich wird die Beschlagnahme des Briefs des Beschuldigten Rudolf an Maria Schmidt in Ronnenberg vom 17.07.2007 mit dem Manuskript „Vortrag im Verfahren vor dem LG Mannheim" (Teile A, B, D) angeordnet bzw. bestätigt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 23.07.2007 (Bl. 1) übersandte die JVA Mannheim einen im Rahmen der Postkontrolle aufgefallenen Brief des Strafgefangenen Germar Rudolf an Maria Schmidt in Ronnenberg (Bl. 3). Aus diesem geht hervor, dass Rudolf plant, seinen Verteidigungsvortrag aus dem Verfahren LG Mannheim 2 KLs 503 Js 17319/01 – vermutlich in Buchform – zu veröffentlichen. Das entsprechende Manuskript (Teile A, B und D) war mit Korrekturanweisungen beigefügt (s. Sonderband). In dem genannten Strafverfahren war Rudolf am 15.03.2007 wegen Volksverhetzung u.a. in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden (Bl. 41). Zugleich wurde sein Buch „Vorlesungen über den Holocaust" nach § 74 d StGB allgemein eingezogen. Aus dem in Rede stehenden Manuskript geht hervor, dass Rudolf im Begriff ist, die damaligen strafbaren Äußerungen zu wiederholen und zu verbreiten. Der staatlich organisierte Massenmord der Nationalsozialisten an den Juden, verübt insbesondere durch planmäßige

Vergasungen, wird erneut in Abrede gestellt oder heruntergespielt, indem an zahlreichen Stellen strafbare Passagen aus den „Vorlesungen über den Holocaust" wörtlich zitiert werden. Beispielsweise auf S. 87-93, 95-97, 99-102, 104-106, 108, 109. Außerdem ist entgegen der historischen Wahrheit u.a. von „angeblichen" Tatorten und Tatwaffen (S. 26), „vermeintlichen" NS-Gewalttätern (S. 28), „vermeintlichen" Gaskammern, „angeblichen" Aufträgen zu Leichentransporten (S. 33), „Unrecht im Namen der Holocaust-Ideologie" (S. 80), „angeblicher" Judenvernichtung im Zweiten Weltkrieg (S. 117), „angeblichen" NS-Gewaltverbrechen (S. 119) oder „behaupteter" Massenvernichtung in Gaskammern (S. 117) die Rede. Eine Hauptursache des Häftlingssterbens gegen Kriegsende sei auf „höhere Gewalt" zurückzuführen, die deutschen Behörden seien dennoch nicht von der Schuld am Tod der Häftlinge freizusprechen (S. 105). Der Nationalsozialismus trage zumindest eine „Mitschuld" (S.111).

Strafbar als Vergehen der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3, Abs. 5 StGB. Es ist zu erwarten, dass die obigen Gegenstände bei der Durchsuchung aufgefunden werden. Durch sie sollen auch mögliche weitere Tatbeteiligte identifiziert werden.

Schöpf
Richterin am Amtsgericht

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts
Pytel, JSekr. z.A.

AMTSGERICHT MANNHEIM

Anhang 10: Das Leben geht weiter

Am Tag meiner Freilassung (5.7.2009) empfing mich am Gefängnistor mein Freund Dr. Kosiek, der mich in seinem Wagen zu sich nach Hause fuhr, wo ich mit ihm und seiner Frau ein leckeres Frühstück genießen durfte. Danach fuhr ich dann mit dem ICE nach Köln, wo mich meine Frau erwartete, mit der ich unter dem Dom zu Mittag aß. Von da aus ging es dann zu meinen Eltern, wo wir (einschließlich unserer 4 Jahre alten Tochter) bis Anfang August blieben. Während der Zeit erfuhr ich von meinem US-Anwalt, dass die gegen mich im November 2005 verhängte fünfjährige Einreisesperre in die USA immer noch läuft. Mit einer Rückkehr in die Staaten vor Ende 2010 war also kaum zu rechnen, obwohl wir einen Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Sperre stellten.

Nachdem meine Frau und Tochter Anfang August in die Staaten zurückgekehrt waren, initiierte ich daher sofort „Plan B“: Ich zog wenige Tage später nach Eastbourne, einer Stadt im Südosten Englands, wo ich bereits zwischen 1996 und 1999 gewohnt hatte. Anfang September 2009 kam meine älteste Tochter aus erster Ehe (damals fast 15 Jahre) zu mir nach England, um mit mir ein Schuljahr in England zu verbringen. Ende Oktober stießen dann meine Frau und jüngste Tochter zu uns. Nach einigen zu erwartenden Anfangsschwierigkeiten normalisierte sich unser Familienleben rasch. Nach kurzer Zeit wetteiferten beide Töchter um die Gunst ihres Papas, den sie ja bis vor kurzem eigentlich gar nicht richtig gekannt hatten.

Anfang April 2010 flogen meine Frau und jüngste Tochter wieder zurück in die Staaten. Meine älteste Tochter machte im Juni 2010 ihr britisches Schulexamen, und im August verbrachte ich mit ihr und meinem Sohn einen dreiwöchigen Sprachurlaub im Frankreich. Danach brach ich die Zelte in England ab und reiste zeitweilig nach Mexiko in der Hoffnung, dass mein Antrag auf eine Daueraufenthaltsgenehmigung in den USA („Greencard“) nach Ablauf der Einreisesperre nun bald positiv beschieden würde. Aber daraus wurde erst einmal nichts…

Immer wieder wurde ich von den US-Behörden auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet, bis man mir dann kurz vor dem Jahreswechsel 2010/2011 mitteilte, man könne nicht absehen, ob und wenn dann wann mein Fall je entschieden werden könnte. Daher reichten wir Anfang Februar 2011 gegen die U.S.-Regierung eine Untätigkeitsklage ein, die dann tatsächlich fruchtete: nach einigem juristischen Hin und Her wurde mir im Juli 2011 tatsächlich ein Einreisevisum ausgestellt, mit dem ich knapp drei Wochen später nach Hause zu Frau und Kind reisen konnte.

Und wenn sie nicht gestorben sind,…

Falls Sie mein Schicksal weiter verfolgen wollen, lade ich Sie ein, meine Webseite zu besuchen: www.GermarRudolf.com